



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Paula Piechotta
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 24. November 2021

Schriftliche Frage im Monat November 2021
Arbeitsnummer 11/122

Sehr geehrter Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/122:

Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlungen an Apotheken, die für das Ausstellen von digitalen Impfbzertifikaten nach § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, zunächst vom 14.06. bis 30.06.2021 mit jeweils 18 Euro pro Zertifikat und seit dem 01.07.2021 mit 6 Euro pro Zertifikat vergütet werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Erstattungen des Bundes an Apotheken für die Ausgabe von FFP-2 Schutzmasken an anspruchsberechtigte Personen, die in drei Zeiträumen ab dem 15. Dezember 2020 bis zum 15. April insgesamt 15 FFP2-Schutzmasken zu einem vergünstigten Preis bzw. gänzlich kostenfrei in Apotheken erhalten haben?

Antwort:

Für den Aufwand, der den Apotheken im Zusammenhang mit der nachträglichen Erstellung eines COVID-19-Impfbzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) entsteht, erhalten die Apotheken je Erstellung aktuell eine Vergütung in Höhe von 6 Euro. Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn das COVID-19-Impfbzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen der Apotheke und der geimpften Person, einem Elternteil oder einer bzw. einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt und umfasst deren Aufgabenkreis diese Angelegenheit, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesen ausreichend.

Die Ausgleichszahlungen des Bundes hierfür betragen nach aktuellem Stand 428.544.840 Euro. Eine Aufschlüsselung nach Ländern ist auf Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden Daten nicht möglich.

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 regelte die Abgabe von Schutzmasken in Apotheken in mehreren Zeiträumen (15. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021 drei Schutzmasken, 1. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 und 16. Februar 2021 bis 15. April 2021 mit jeweils einem Berechtigungsschein für sechs Schutzmasken). Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) konnten durch eine am 6. Februar 2021 in Kraft getretene Erweiterung der Verordnung bis zum 6. März gegen Vorlage eines Krankenkassenschreibens zehn Schutzmasken pro Person erhalten, sofern sie nicht bereits über die SchutzmV vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten bzw. erhalten haben. Die Ausgleichszahlungen des Bundes hierfür betragen nach aktuellem Stand 2.123.659.420 Euro.

In beiden Bereichen sind noch weitere Ausgleichszahlungen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Pfeiffer', written in a cursive style.